

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Ralf Otten Biogas GmbH & Co. KG, Geeste-Dalum)**  
**GAA Emden v. 30.11.2020 – G1.139.01/99/EMD19-058-01**

Die Ralf Otten Biogas GmbH & Co. KG, Ölwerkstraße 96, 49744 Geeste-Dalum hat mit Schreiben vom 17.07.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung und Erweiterung ihrer BHKW-Anlage am Standort 49744 Geeste, Ölwerkstraße, Gemarkung Dalum, Flur 5, Flurstück 1/613 beantragt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW´s (360 kWel bzw. 847 kW FWL)
- Erhöhung der installierten Leistung der BHKW-Anlage auf 2,059 MW FWL (Flex-Betrieb)
- Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspeichers (Inhalt 97 m<sup>3</sup>)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 7, 9 Abs. 2 i.V.m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da im Einwirkungsbereich der BHKW-Anlage Wohngebiete in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung sowie eine Schule und einzelne Wohnhäuser liegen (hier: Nr. 2.3.10 Potentielle Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte).

Der Vorhabenstandort selbst liegt in einem Gewerbegebiet (Nr. 114 Zwischen Industriegebiet und Bonifatiuschule) der Gemeinde Geeste im Ortsteil Dalum und ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) als „Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Geeste-Dalum ist darüber hinaus im RROP 2010 als zentraler Ort (Grundzentrum) raumordnerisch festgelegt.

Damit wirkt das Vorhaben räumlich in sensibler, zentraler Nähe zur Schule und zur vorhandenen Wohnbebauung.

Eine erhebliche raumordnerische Betroffenheit des zentralen Ortes – primär verursacht durch die vorhabenbezogenen neu hinzukommenden Emissionen – wird wegen der bereits den Standort prägenden (auch planungsrechtlichen) Bestandssituation und der Maßstabsebene der Raumordnung (1:50.000) nicht gesehen.

Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper befindet sich in einem guten chemischen Zustand. Das Vorhaben hat keinerlei Einfluss auf den Zustand des Grundwasserkörpers. Oberflächenwasserkörper sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Änderung des Wasserhaushalts ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Das Vorhaben befindet sich darüber hinaus nicht in einem Wassergewinnungsgebiet bzw. Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt.

Eine Überschneidung mit Altablagerungen/Altlasten, Bodenkontaminationen sowie Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG wurden nicht festgestellt.

Bau- und Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im geplanten Bereich derzeit nicht ausgewiesen.

Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

Hinsichtlich der Prüfung des Belange des Immissionsschutzes und des betrieblichen Gewässerschutzes bleibt festzuhalten, dass aufgrund der geringen Größe und Leistung der

Anlage, der vorgesehenen Betriebsweise in Verbindung mit den von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zum betrieblichen Gewässerschutz (entsprechend dem Stand der Technik) eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien der benachbarten Wohngebiete und Wohnnutzungen hinsichtlich Anlagenlärm und Gerüchen nicht zu erwarten ist.

Das Vorhaben hält nach der gutachterlich prognostizierten Geräuschsituation die Festsetzungen zur Gewerbelärmkontingentierung des für das Vorhaben maßgeblichen Bebauungsplanes und damit auch die Immissionsrichtewerte der TA Lärm tags und nachts ein.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.